

**Satzung des Marktes Elsenfeld  
über die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

**Gartenflächengestaltungssatzung**

Der Markt Elsenfeld erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) folgende

**Satzung:**

**Präambel**

Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO ermöglicht den Gemeinden, die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu regeln. Hierdurch wird es den Gemeinden insbesondere möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von Steingärten, Schottergärten, Mulchungen und Kunstrasen einzuhegen.

Die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke bestimmt wesentlich über das Ortsbild.

Dieses ist im Markt Elsenfeld, ausgenommen in den Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, traditionell geprägt durch eine vielgestaltige ländliche Gartennutzung, heimisches Grün, sanfte Rasenstrukturen, naturnahe Flächen, Wiese, heimische Blühpflanzen, Gehölzstrukturen sowie Zier- und Nutzgärten. Um diese gärtnerische und „grüne“ Vielfalt in der Gemeinde zu erhalten und mit Blick auf Nachverdichtungsentwicklungen auch zeitgemäß weiterzuentwickeln, erlässt der Markt Elsenfeld folgende Regelungen zur Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke:

**§ 1**

**Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke.
- (2) Die Satzung findet Anwendung im gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme von Industrie-, Gewerbe- und Sondergebieten.
- (3) Soweit in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen von dieser Satzung getroffen wurden, bleiben diese unberührt.

**§ 2**

**Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

- (1) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen zu gestalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung verwendet werden.
- (2) Grünfläche im Sinne des Abs. 1 ist eine Fläche, die mit natürlichen Pflanzen, insbesondere Rasen, Wiesen, Zier- oder Nutzpflanzen oder Gehölzen bepflanzt oder gestaltet ist.
- (3) Schotterungen, Kunstrasen, geschotterte Steingärten, großflächige Mulchungen, Plattenbeläge und ähnliche Befestigungen sind keine Grünfläche im Sinne des Abs. 1.
- (4) Naturnah und gärtnerisch gestaltete, wasserdurchlässige Steingärten dürfen bis

zu 25 % der Grünflächen der bebauten Grundstücke ausmachen. Diese dürfen mit Steinen und Mulchungen angelegt werden, nicht aber mit Schotterungen und Plattenbelägen.

### **§ 3 Abweichungen**

Art. 63 BayBO gilt unmittelbar.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeit**

Wer entgegen § 2 Abs. 1 unbebaute Flächen vorsätzlich oder fahrlässig nicht als Grünflächen gestaltet, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung).

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsenfeld, den 21.01.2022



Kai Hohmann  
Erster Bürgermeister

